

**STADT RIEDLINGEN
LANDKREIS BIBERACH**

SATZUNG

**ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
„INNENSTADT III“
VOM 27. JUNI 2005**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S.745) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen in seiner Sitzung am 27. Juni 2005 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt III“ in Riedlingen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. In der Stadt Riedlingen wird der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt.
2. Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 27. Juni 2005. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet umfasst demnach

- den Bereich der Haldenstraße zwischen Donaustraße und Mühltorstraße einschließlich Grundstück Mühltorstraße 1
- das Grundstück des ehemaligen Kapuzinerklosters am Kapuzinerweg
- den Bereich zwischen Färberweg (ohne Flurstück 80/7), Donau, Vollmergasse, Weibermarkt, Ilgengasse (einschließlich der nordöstlichen und nordwestlichen Bebauung), Gammertinger Straße und der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 76/1 und 76/6.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die §§ 24 und 144 sowie 145 BauGB wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung bzw. Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riedlingen, den 27.06.2005

Petermann
Bürgermeister

SATZUNG

**ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS
"INNENSTADT III"
VOM 27. JUNI 2005**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gbl.S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt III" in Riedlingen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In den Geltungsbereich der Satzung werden die Grundstücke Flst.Nr. 1391 und 1435 (teilweise) einbezogen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan "Postgebäude" vom 09.05.2006, geändert am 24.05.2006. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

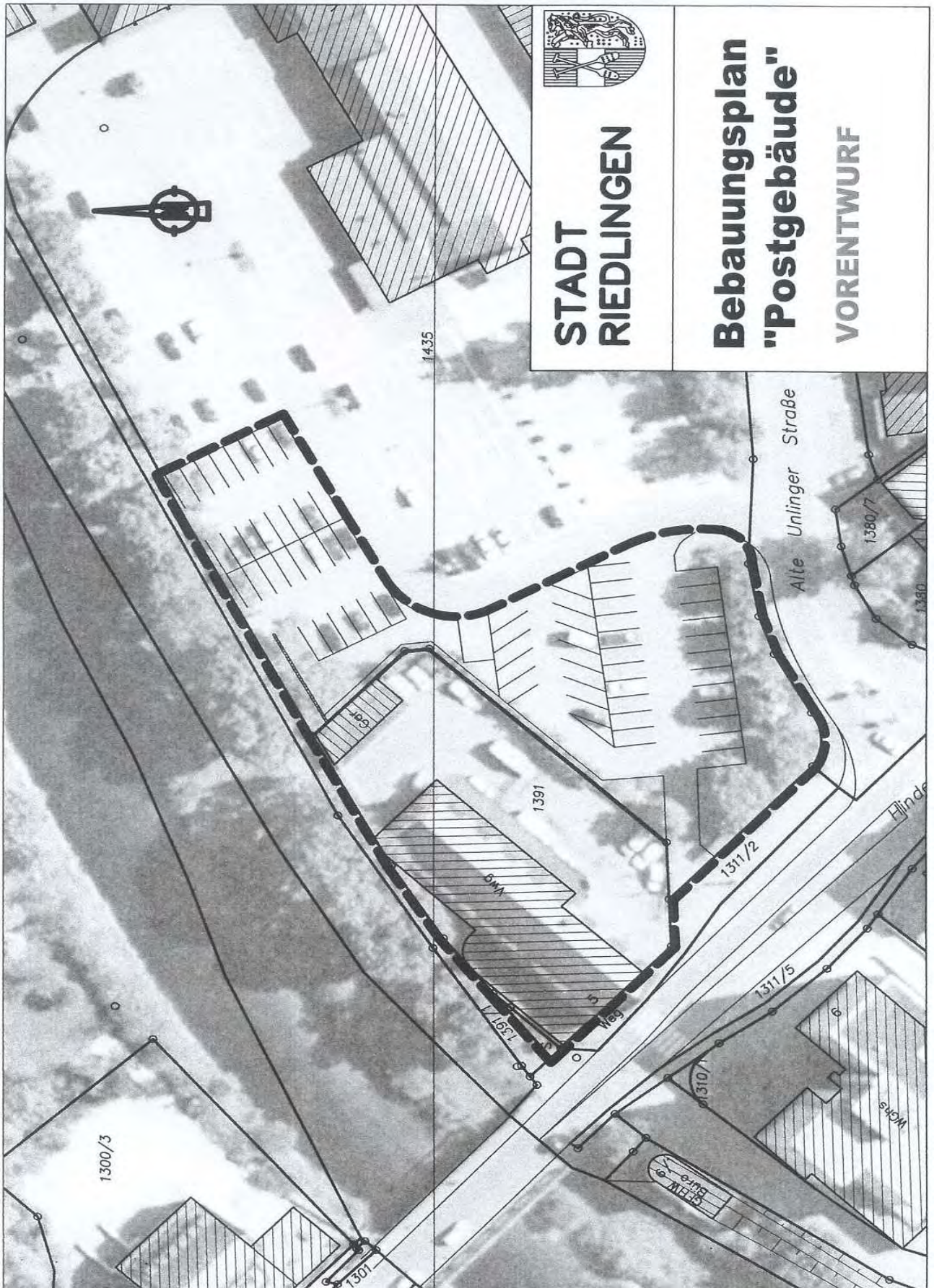
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Riedlingen, 26.05.2006

Petermann, Bürgermeister




**STADT
 RIEDLINGEN**

**Bebauungsplan
 "Postgebäude"
 VORENTWURF**

623.2203/Sanierungsgebiet III/Satzung

**2. SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS
"INNENSTADT III"
VOM 13. November 2006**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gbl.S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen in seiner Sitzung am 13.11.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt III" vom 27. Juni 2005, zuletzt geändert am 22.05.2006, in Riedlingen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In den Geltungsbereich der Satzung werden die Grundstücke Flst. Nr. 1573/3, 1573/4 und 1573/3 einbezogen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamts Riedlingen „Anlage zum TOP 7 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 13.11.2006 und zur 2. Satzung zur Änderung Sanierungsgebietes III“, gefertigt am 02.11.2006. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

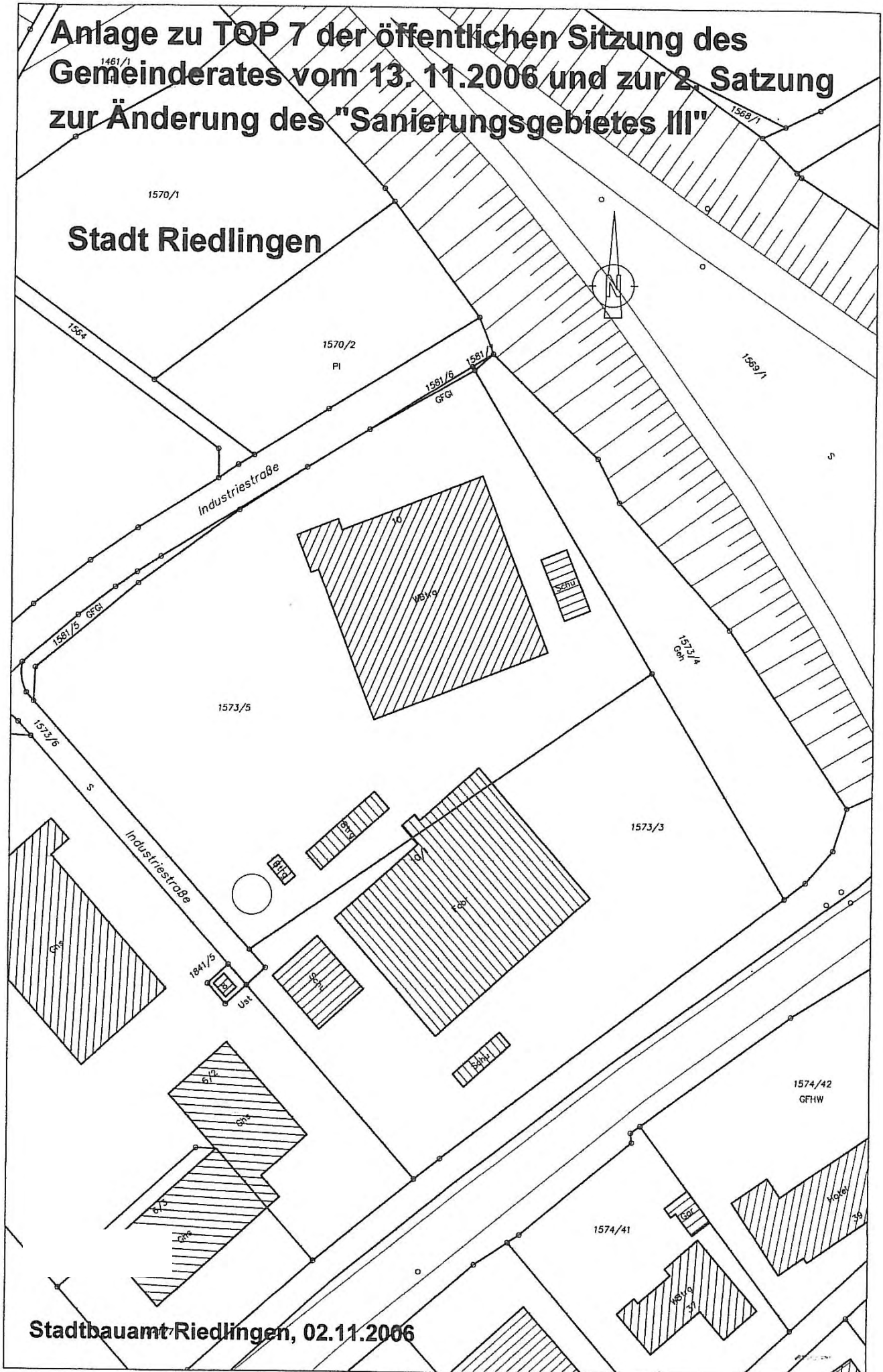
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Riedlingen, 13.11.2006

Petermann, Bürgermeister

Anlage zu TOP 7 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13. 11.2006 und zur 2. Satzung zur Änderung des "Sanierungsgebietes III"



Stadt Riedlingen

3. SATZUNG

**ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS
„INNENSTADT III“
VOM 27. JUNI 2005
i. d. F. vom 21. Mai 2007**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gbl.S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen in seiner Sitzung am 21. Mai 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt III“ in Riedlingen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In den Geltungsbereich der Satzung wird die mit dem Bahnhofsgebäude bebaute Teilfläche des Flurstücks Nr.1710/2 einbezogen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Lageplan vom 10. Mai 2007. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Riedlingen, 21. Mai 2007

gez. Petermann
Bürgermeister

**STADT RIEDLINGEN
LANDKREIS BIBERACH**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
des Sanierungsgebiets "Innenstadt III"**

